

Vertrag zur Hausaufgabenbetreuung am Gymnasium Balingen (Stand: Juli 2017)

Träger und Umfang des Angebots

Träger des Betreuungsangebots ist die Schule. Es richtet sich an die SchülerInnen der Klassen 5-8 und findet in der Regel (abhängig von den Anmeldungen) montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 14.00-15.30 Uhr statt.

An Tagen mit verkürzter Schulzeit erfolgt keine Betreuung. Diese sind:

- 1. Schultag
- Kollegenausflug
- letzter Tag vor den Weihnachtsferien
- Elternsprechtage
- pädagogischer Tag
- Tag der mündlichen Abiturprüfung
- Heimsuchung der Abiturienten
- Bundesjugendspiele
- Kreativtage
- letzter Schultag vor den Sommerferien

Aufnahme und Teilnahme

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Betreuungsangebot. Antragsteller sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
- Ist ein Kind zur Hausaufgabenbetreuung angemeldet, so muss es an den bei der Anmeldung angegebenen Nachmittagen erscheinen.
- Liegen nach Ablauf der Antragsfrist mehr Anmeldungen vor als Betreuungsplätze vorhanden sind, entscheidet der Träger unter Berücksichtigung der individuellen Familiensituation über die Vergabe der Plätze.
- Die Bestätigung bzw. Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Träger der Maßnahme. Mit der Aufnahmebestätigung kommt ein Betreuungsvertrag mit folgenden Bestimmungen zustande.

Betreuungszeiten und Kosten

Die Betreuungskosten richten sich nach folgendem Modulsystem, das jeweils verpflichtend für ein Schulhalbjahr gewählt wird. Die Kosten pro Betreuungstag betragen 1€. Entsprechend gelten folgende Modulkosten:

Modul	Kosten 1. Hj. (bis zum 31.01.)	Kosten 2.Hj. (ab dem 01.02.)	Kosten 1.+2.Hj
1 regelmäßiger Schultag pro Woche	16 €	20 €	36 €
2 regelmäßige Schultage pro Woche	32 €	40 €	72 €
3 regelmäßige Schultage pro Woche	48 €	60 €	108 €
4 regelmäßige Schultage pro Woche	64 €	80€	144€

Betreuungsgruppen

Von 14.00-15.30 Uhr wird die Erledigung der Hausaufgaben in festen Gruppen in den Klassenräumen C 2.7 und C 2.8 von einem Hausaufgabenbetreuer begleitet.

Abmeldung und Ausschluss

Der Betreuungsvertrag gilt für den auf dem Anmeldebogen angekreuzten Zeitraum. Nur in Härtefällen (z.B. Schulwechsel) besteht seitens der Eltern ein außerordentliches Kündigungsrecht während des Schulhalbjahres.

Die Schule kann den Vertrag während des Schulhalbjahres nur aus folgenden Gründen fristlos kündigen:

- das Betreuungsgeld wird nicht vertragsgemäß gezahlt
- der/die Betreute stört trotz Ermahnungen und Elterngesprächen nachhaltig das Betreuungsangebot

Kündigt die Schule, so besteht kein Anspruch auf Betreuung mehr. Das Betreuungsentgelt ist für die vereinbarte Vertragsdauer zu zahlen.

Aufsicht

Grundsätzlich ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgeländes während der Betreuungszeit nicht gestattet.

- Die Aufsichtspflicht der Betreuer erstreckt sich auf die angewiesenen Betreuungsräume.
- Widersetzt sich ein/e Schüler/in trotz eindringlicher Ermahnung den Regeln der Einrichtung, so ist die Beaufsichtigung nicht mehr gewährleistet. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern, ggf. ein Ausschluss von der Hausaufgabenbetreuung.
- Verlässt ein/e Schüler/in ohne oder gegen den Willen der Betreuer den Betreuungsort, so sind diese nicht verpflichtet, das Kind zu suchen, da die Beaufsichtigung der übrigen Schüler Vorrang hat. Falls möglich, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.
- Mit den SchülerInnen werden keine Vereinbarungen bezüglich ihres Abholens getroffen. D.h. die Aufsichtspflicht beginnt um 14 Uhr mit dem Eintreffen in den Betreuungsräumen, sie endet um 15.30 Uhr mit Verlassen des jeweiligen Betreuungsraumes. Im Sinne der Aufsichtspflicht sind SchülerInnen, die erkrankt sind, frühzeitig im Sekretariat (Tel: 07433-260250) zu melden.

Haftung und Versicherung

Während der Betreuung und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die SchülerInnen unfallversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der normale Weg verlängert oder für andere Maßnahmen unterbrochen wird. Ebenso entfällt der Versicherungsschutz, wenn der/die Schüler/in sich ohne oder gegen den Willen der Betreuer vom Betreuungsort entfernt. Sachschäden, die durch den/die betreute/n Schüler/in verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen. Der Schulträger haftet für Schäden, die auf Mängel des Inventars, der Betreuungsräume oder eine schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Betreuungspersonal zurückzuführen sind.

Balingen, den

.....
(Schulleiter)

.....
(Kordinatorin der Hausaufgabenbetreuung)